



**BS-Beschluss öffentlich**  
B829-31/19

**öffentlich: Ja**

Drucksachen-Nr.: 06/1731  
Erfassungsdatum: 10.01.2019

**Beschlussdatum:**  
10.01.2019

**Einbringer:**  
Präsidentin der Bürgerschaft

**Beratungsgegenstand:**

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss B806-31/18

Beratungsfolge	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Verhandelt - beschlossen						
Bürgerschaft	10.01.2019	9.13	Variante A	einstimmig	0	0



*Birgit Socher*  
Birgit Socher  
Präsidentin

**Beschlusskontrolle:**

Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

- A) Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gibt dem Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 28.12.2018 gegen den in der Sitzung der Bürgerschaft vom 17.12.2018 gefassten Beschluss B806-31/18 statt.
- Der Beschluss wird aufgehoben.
  - Die Entscheidung zur Sache – Neufassung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung – wird vertagt auf die Sitzung der Bürgerschaft am 21.02.2019.
- B) Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gibt dem Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 28.12.2018 gegen den in der Sitzung der Bürgerschaft vom 17.12.2018 gefassten Beschluss B806-31/18 nicht statt.

**Sachdarstellung/ Begründung**

Der Oberbürgermeister hat dem vorgenannten Beschluss insoweit widersprochen, als die Ablösemöglichkeit für die Verpflichtung, Fahrradabstellmöglichkeiten herzustellen, in § 7 der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung gestrichen wurde.  
Der Widerspruch vom 28.12.2018 liegt als Anlage 1 bei.

Anlagen:

Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 28.12.2018

Der Oberbürgermeister



Universitäts- und Hansestadt

**Greifswald**

Oberbürgermeister

• Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Postfach 31 53, 17461 Greifswald •

Die Präsidentin der Bürgerschaft  
Frau Birgit Socher

Ort	17489 Greifswald
Adresse	Markt
Zimmer	
Telefon	+49 3834 8536-1101, -1102
Fax	+49 3834 8536-1105
E-Mail	oberbuergemeister@greifswald.de
Internet	http://www.greifswald.de

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom  
Unser/e Zeichen/Nachricht vom  
Ansprechpartner/in

Datum 28.12.2018

**Widerspruch gegen die in der Sitzung der Bürgerschaft am 17.12.2018 beschlossene Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung insoweit, als die Ablösemöglichkeit für die Verpflichtung, Fahrradabstellmöglichkeiten herzustellen, in § 7 gestrichen wurde**

Sehr geehrte Frau Socher,

gemäß § 33 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) widerspreche ich der in der Sitzung der Bürgerschaft am 17.12.2018 beschlossenen Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung insoweit, als die Ablösemöglichkeit für die Verpflichtung, Fahrradabstellmöglichkeiten herzustellen, in § 7 gestrichen wurde.

Der Beschluss gefährdet zumindest das Wohl der Gemeinde. Ob sogar Rechtswidrigkeit vorliegt kann erst nach Vorliegen des ausgefertigten Beschlusses abschließend geprüft werden.

Durch § 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V wird einer Gemeinde die Möglichkeit eröffnet durch Satzung Regelungen zur Zahl, Größe und Beschaffenheit von PKW-Stellplätzen sowie Abstellmöglichkeiten für Fahrräder einschließlich der Ablösung der Herstellungspflicht und Höhe der Ablösungsbeträge zu treffen. Von dieser Rechtssetzungsmöglichkeit hat die Stadt durch die bislang geltende Stellplatzsatzung bereits Gebrauch gemacht. Die Neuregelung soll u.a. nunmehr auch konkrete Regelungen für Fahrradabstellmöglichkeiten schaffen.

Zielstellung der städtischen Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung ist es, den öffentlichen Raum vom zusätzlichen ruhenden Verkehr zu entlasten. Mit der Einführung von Anforderungen zu Zahl, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen als örtliche Bauvorschrift, werden Bauherren verpflichtet, die für ihre Bauvorhaben notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze auf privaten Flächen herzustellen. Von der Herstellungspflicht für Stellplätze kann sich der Bauherr – im Ausnahmefall – durch Zahlung eines Ablösebetrages befreien. Diese Möglichkeit wird durch die landesgesetzliche Regelung ausdrücklich eröffnet.

Mit der beschlossenen Neufassung der städtischen Satzung werden nunmehr zur Ausgestaltung des Landesrechts konkrete Vorgaben für die Stadt getroffen, in welcher Höhe für welches Objekt Stellplätze für KfZ und Fahrräder geschaffen werden müssen.

Mit dem Änderungsbeschluss zur Streichung des Ablösebetrages für Fahrradabstellplätze in § 7 der Satzung entfällt die Möglichkeit, im Ausnahmefall die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze abzulösen. Damit wird die Satzung widersprüchlich. Da einerseits die landesgesetzlich eingeräumte Möglichkeit der Ablöse in der Satzung genannt wird, andererseits aber der dafür zu leistende Betrag gestrichen ist.

Um in Baugenehmigungsverfahren eine rechtssichere Entscheidung treffen zu können, muss daher eine klare, nachvollziehbare, widerspruchsfreie Satzung vorliegen. Daran ermangelt es durch den Änderungsbeschluss zur Streichung der Ablösemöglichkeit für Fahrradabstellplätze. Insoweit wird durch diese Änderung zumindest das Wohl der Gemeinde gefährdet und der Beschluss kann daher beanstandet werden. Davon wird vorliegend Gebrauch gemacht.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister